

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Abfrage der Wohnadressen aller Thüringer Polizeibeamten

Wie mir bekannt wurde, wurden weitgehend alle Thüringer Polizeibeamten aufgefordert, ihre aktuelle Wohnadresse erneut und anlasslos dem Dienstherrn zu melden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4975** vom 13. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Da im Landeskriminalamt Thüringen (LKA) und in der Landespolizeidirektion (LPD) verschiedene Prozedere zur Anwendung kamen, erfolgt die Beantwortung an den entsprechend notwendigen Stellen jeweils unterteilt für diese beiden Bereiche.

1. Aus welchen einzelnen Gründen und zu welchem Zweck hat welche Organisationseinheit in der Thüringer Polizei in wessen Auftrag die Wohnadressen einer Vielzahl von Polizeibeamten abgefragt? Was war der Anlass für die datenschutzrelevante Abfrage innerhalb der Thüringer Polizei?

Antwort:

LPD:

Anlass der durch die LPD durchgeführten Abfrage der aktuellen Wohnadresse war die Vorbereitung der Beförderungen im Jahr 2023. Für den Erfolg des Beförderungsverfahrens ist die rechtzeitige Benachrichtigung aller Beamten zum Ergebnis der Auswahlentscheidung in der jeweiligen Vergleichsgruppe essentiell. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 7 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) sind unterlegene Bewerber rechtzeitig über das Ergebnis der Auswahlentscheidung zu informieren, unter anderem um den Anforderungen des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Das setzt zwingend die Kenntnis einer aktuellen Postanschrift für die Zustellung voraus.

Ungeachtet regelmäßiger Hinweise der jeweiligen Dienststelle, des Thüringer Landesamtes für Finanzen (TLF) sowie des Bestehens der allgemeinen Wohlverhaltenspflicht gegenüber dem Dienstherrn, kommen Beamte - aus verschiedenen Gründen - nicht immer ihrer Mitteilungspflicht bei Adressänderungen nach. Erfahrungsgemäß tritt dies häufiger nach Umzügen auf. Ferner kam es in Folge der letzten kommunalen Gebietsreform zu zahlreichen Eingemeindungen und damit einhergehenden Adressänderungen - insbesondere der Gemeindennamen - welche nur unzureichend angezeigt wurden.

LKA:

Im LKA erhalten im Vorfeld der geplanten Beförderungen zum 1. August 2023 alle Beamtinnen und Beamten, in deren Vergleichsgruppe Beförderungen geplant sind, Informationsschreiben (Positiv- oder Negativmitteilung) inklusive Empfangsbestätigungen. Insbesondere die Negativmitteilungen müssen den Beamtinnen und Beamten zwingend zur Gewährung von Rechtsschutz spätestens zwei Wochen vor dem Beförderungstermin zugegangen sein.

Zu diesem Zweck wurde innerbehördlich in den Geschäftszimmern der Abteilungen und des Leitungsstabs abgefragt, welche Beamtinnen und Beamten im Zeitraum vom 12. Juni 2023 bis einschließlich 14. Juli 2023 für fünf zusammenhängende Tage oder länger nicht im LKA erreichbar sind (Urlaub, Langzeiterkrankung, Elternzeit, Abordnung et cetera).

In diesem Zusammenhang wurden durch das Personaldezernat im Rahmen der übertragenen Aufgaben die aktuellen Wohnadressen ausschließlich der im oben genannten Zeitraum abwesenden Beamtinnen und Beamten erbeten, um den nicht im LKA erreichbaren Beamtinnen und Beamten die für sie bestimmten Schreiben an die jeweilige Wohnadresse zustellen zu können. Diese Abfrage war erforderlich, weil viele Bedienstete es verabsäumen, ihrer Pflicht (entsprechend der abgegebenen Erklärung bei Einstellung) nachzukommen, bei einem Wohnungswechsel ihre neue Wohnadresse dem Personaldezernat mitzuteilen.

2. Wieso erhob die Thüringer Polizei in diesem Zusammenhang Daten, die längst vorliegen und für deren Aktualisierung es innerdienstliche Regelungen gibt, die eine stete Aktualität der gespeicherten Daten gewährleisten sollen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Polizeibeamte in welchen Dienststellen waren wann genau von der Abfrage betroffen?

Antwort:

LPD:

Es waren all jene Beamten betroffen, welche nach dem 30. Juni 2023 in Ruhestand treten werden und sich im Zuständigkeitsbereich der LPD befinden und deshalb im Auswahlverfahren zur Beförderung grundsätzlich einzubeziehen waren.

LKA:

Im LKA waren diejenigen Polizeibeamten, in deren Vergleichsgruppe Beförderungen geplant sind, nach Bestätigung der Auswahlentscheidung durch den Örtlichen Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung von der Abfrage betroffen, die im Zeitraum vom 12. Juni 2023 bis einschließlich 14. Juli 2023 für fünf zusammenhängende Tage oder länger nicht im LKA erreichbar sind (Urlaub, Langzeiterkrankung, Elternzeit, Abordnung et cetera).

4. Auf welcher datenschutzrechtlichen Grundlage wurden die Wohnadressen abgefragt, obwohl diese an anderer Stelle bereits erhoben wurden?

Antwort:

Die datenschutzrechtliche Grundlage ergibt sich insbesondere aus § 79 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) in Verbindung mit § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

5. Wie gewährleistet die Landesregierung die datenschutzrechtlich einwandfreie Erhebung und Speicherung der Wohnadressen (Begründung und Einzelnennung aller getroffenen Maßnahmen)?

Antwort:

LPD:

Die bereits vorhandenen Personalaktendaten sowie die geänderten Adressdaten sind beziehungsweise werden in der Personaldatenbank PERSOS PT-O der Thüringer Polizei hinterlegt. Diese Datenbank wird von der Thüringer Polizei gemeinsam mit dem Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) betrieben. Für die Datensicherheit zeichnet das TLRZ verantwortlich. Im TLRZ ist - neben einem ausgeklügelten

System aus hard- und softwaretechnischer Absicherung des Polizeinetzes (ISTPOL) - auch die Datenbank selbst mit entsprechenden Schutzmechanismen ausgestattet.

LKA:

Die Abfrage wurde durch das zuständige Personaldezernat vorgenommen, welches gemäß § 50 BeamtStG in Verbindung mit § 79 Abs. 1 ThürBG berechtigt ist, diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

6. Wie wird gewährleistet, dass die abgefragten Adressen an jeder einzelnen für die Erhebung relevanten Stelle sicher gespeichert oder abgelegt werden und nicht beispielsweise an Linksextremisten oder Gruppen der organisierten Kriminalität abfließen?

Antwort:

LPD:

Im persönlichen Anschreiben wurden alle Adressaten aufgefordert, ihre Daten mittels Nutzung der dienstlichen E-Mail an explizit benannte Funktionspostfächer des Sachgebiets Personal zu melden, die nur diesen zugänglich sind.

Dienstlich sind die zuständigen Beamten und Beamtinnen hinsichtlich dieser Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hierzu werden sämtliche Bedienstete regelmäßig über den Umgang mit sensiblen persönlichen Daten belehrt. Die Unterrichtung/Belehrung über die Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen (Artikel 29 Datenschutz-Grundverordnung beziehungsweise § 49 Thüringer Datenschutzgesetz) erfolgt halbjährlich und jene zur Amtsverschwiegenheitspflicht nach § 37 BeamtStG beziehungsweise für Tarifbeschäftigte § 3 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder jährlich.

Technisch wird über den bestehenden VPN-Tunnel der E-Mail-Verbindung ein Schutz der persönlichen Daten gewährleistet. Vereinfacht ausgedrückt stellt sich diese technische Absicherung wie folgt dar:

Im Netzwerk der Thüringer Polizei (ISTPOL) gibt es ein Exchange2016-Cluster, mit dem sich alle Outlook-Clients verbinden und darüber kommunizieren.

Der Server-Cluster selbst befindet sich, speziell gesichert, physisch im TLRZ.

Seit Verwendung der Programmversion "Exchange2016" verbinden sich alle Outlook-Clients per "MAPI over HTTP" mit Exchange. Die Kommunikation ist durch die Verwendung von Transport Layer Security (TLS) gesichert, wodurch keine Daten auf dem Transportweg zwischen Outlook und dem Exchange-Server einsehbar sind.

Bezüglich der sicheren Speicherung der Daten wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen. Die per E-Mail eingegangenen Rückmeldungen werden nach Übertragung des Meldeinhalts in die Personaldatenbank unverzüglich gelöscht.

LKA:

Die Speicherung von Personaldaten erfolgt datenschutzrechtskonform im Personaldezernat des LKA.

7. In welcher Form und welchem Umfang wurde der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in diese Maßnahme eingebunden?

Antwort:

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde nicht beteiligt. Eine rechtliche Beteiligungspflicht besteht nicht.

8. In welcher Form und welchem Umfang wurde der Hauptpersonalrat der Thüringer Polizei in diese Maßnahme eingebunden?

Antwort:

LPD:

Sowohl der Örtliche Personalrat der LPD als auch der Bezirkspersonalrat wurden jeweils mit Schreiben vom 22. Mai 2023 im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über das Vorhaben informiert. Eine

Zuständigkeit des Hauptpersonalrates der Thüringer Polizei war nicht gegeben, da sich die Schreiben ausschließlich an Beamte der LPD und deren nachgeordnete Behörden richtete.

LKA:

Die Abfrage erfolgte behördenintern im LKA. Der Hauptpersonalrat der Thüringer Polizei war nicht einzubinden.

9. Welche innerdienstlichen Regelungen wurden seit der Abfrage in welcher Form angepasst, um eine derartige Abfrage in Zukunft nie wiederholen zu müssen?

Antwort:

Ein Anpassungsbedarf an innerdienstlichen Regelungen wird nicht gesehen. Die Verwaltungsabläufe sind Folge zur Ausgestaltung und Absicherung eines rechtssicheren Beförderungsverfahrens, da trotz bestehender Meldepflichten gegenüber dem Dienstherrn bei Adressänderungen erfahrungsgemäß von Bediensteten und Beschäftigten immer wieder vergessen wird, dieser Pflicht nachzukommen.

Maier
Minister